



Bundesrechnungshof -
Außenstelle Potsdam • Postfach 60 02 65 • 14402 Potsdam

Außenstelle Potsdam

Postadresse
Postfach 60 02 65
14402 Potsdam
Hausadresse
Dortustraße 30 - 34
14467 Potsdam
Telefon 030 18 721-0
Telefax 030 18 721-29 91
E-Mail
poststelle@brh.bund.de

Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz am 13. Mai 2014 vor dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 221 und 271 SGB V)

Der Gesundheitsfonds schloss das Jahr 2013 mit einem vorläufigen Überschuss von rund 0,5 Mrd. Euro ab. Damit stieg die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zum 31. Dezember 2013 auf 13,6 Mrd. Euro an.

Die Mittel erhält der Gesundheitsfonds aus den Beiträgen der Mitglieder der Krankenkassen und aus einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt (festgelegt in § 221 Abs. 1 SGB V). Seit der ab dem 1. Juli 2009 durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland gültigen Fassung des § 221 Abs. 1 SGB V sollte der Bundeszuschuss – wie zuvor bereits im Jahr 2007 mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung¹ vorgesehen – ab dem Jahr 2012 dauerhaft jährlich 14 Mrd. Euro betragen.

Für das Jahr 2012 zahlte der Bund die vorab geplanten 14 Mrd. Euro Bundeszuschuss aus. 2013 wurde der Bundeszuschuss auf 11,5 Mrd. Euro abgesenkt. Die Kürzung bedeutete auch die Rücknahme des nicht benötigten zusätzlichen Bundeszuschusses für die Finanzierung des Sozialausgleichs und der Zusatzbeiträge der ALG II-Empfänger aus dem Jahr 2011 in Höhe von 2 Mrd. Euro.

¹ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) vom 26.03.2007, BGBl. I S. 378 (Nr. 11).

Mit dem Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2014 ist nunmehr geplant, den Bundeszuschuss für die Jahre 2014 und 2015 um insgesamt 6 Mrd. Euro abzusenken.

Die Entwicklung bzw. Planung seit 2012 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Höhe des Bundeszuschusses geplant	Höhe des Bundeszuschusses Ist
2012	14,0 Mrd. Euro	14,0 Mrd. Euro
2013	14,0 Mrd. Euro	11,5 Mrd. Euro
2014	geplant 10,5 Mrd. Euro	
2015	geplant 11,5 Mrd. Euro	
2016	geplant 14,0 Mrd. Euro	
ab 2017	geplant 14,5 Mrd. Euro	

Die fehlenden Einnahmen des Gesundheitsfonds sollen durch eine Zuführung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in gleicher Höhe an die laufenden Einnahmen des Gesundheitsfonds kompensiert werden.

Darüber hinaus gibt es für diese Jahre weitere Belastungen, die auf den Gesundheitsfonds zukommen: So ist der Wegfall der Praxisgebühr, der die Krankenkassen 2014 mit 1,8 Mrd. Euro belasten soll, mit einer Zuführung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in gleicher Höhe auszugleichen. Gleiches gilt für Mehrausgaben der Krankenkassen für finanzielle Hilfen an Krankenhäuser in Höhe von 0,56 Mrd. Euro. Zusätzlich weist die Jahresrechnung des Gesundheitsfonds weiterhin das Defizit des Gesundheitsfonds aus dem Jahr 2009 in Höhe von 2,4 Mrd. Euro aus. Dieses Defizit ist nicht ausgeglichen und belastet die Liquiditätsreserve um den Betrag von 2,4 Mrd. Euro.

Für das Jahr 2015 sind nach dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung zu § 270a SGB V auch eventuell erforderliche Zahlungen für den neu einzuführenden Einkommensausgleich des Zusatzbeitrags aus der Liquiditätsreserve zu leisten. Derzeit ist dessen Höhe nicht abschätzbar.

Dem Gesundheitsfonds verbliebe damit Ende 2015 ohne Berücksichtigung eines Überschusses für 2014 oder 2015 und ohne einen eventuellen Abzug durch den Einkommensausgleich für den Zusatzbeitrag eine Liquiditätsreserve von 2,84 Mrd. Euro. Von diesem Betrag wäre das Defizit aus dem Jahr 2009 mit abgezogen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt haben im GKV-Schätzerkreis für das Jahr 2014 mit Einnahmen des Gesundheitsfonds gerechnet, die durch die Zuführung aus der Liquiditätsreserve die tatsächlichen Zuweisungen an die Krankenkassen übersteigen. Trifft diese Einschätzung zu, könnten der Liquiditätsreserve im Jahr 2014 2,5 Mrd. Euro wieder zugeführt werden. Ende 2015 würde die Liquiditätsreserve, nach Abzug des Defizits aus 2009, dann 5,34 Mrd. Euro betragen.

Die Liquiditätsreserve soll ab 2015 nach § 271 SGB V 25 % einer durchschnittlichen Monatsausgabe des Gesundheitsfonds betragen. Nach dem derzeitigen Volumen des Gesundheitsfonds mit durchschnittlichen Monatsausgaben von rund 16,6 Mrd. Euro hätte der Gesundheitsfonds als gesetzlich vorzuhaltende Liquiditätsreserve dann einen Betrag von mindestens 4,1 Mrd. Euro vorzuhalten.

Die in Rede stehende Kürzung des Bundeszuschusses des Gesundheitsfonds beeinträchtigt nach Auffassung des Bundesrechnungshofes und nach derzeitigem Stand die Leistungsfähigkeit des Gesundheitsfonds nicht. Erzielte der Gesundheitsfonds in den Jahren 2014 und 2015 jedoch keine Überschüsse, würde Ende 2015 bei der vorgesehenen Kürzung des Bundeszuschusses 2014 und 2015 die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquiditätsreserve unter Berücksichtigung des Defizits aus 2009 unterschritten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt deshalb, die Finanzsituation des Gesundheitsfonds spätestens ab Mai 2015 dahingehend noch genauer zu beobachten, um gegebenenfalls frühzeitig gegensteuern zu können. Optionen wären, den für 2016 geplanten Bundeszuschuss weiter anzuheben oder die Zuweisungen an die Krankenkassen soweit zu reduzieren, dass es zu keiner längerfristigen Unterschreitung der Mindestliquiditätsreserve kommt.